

**Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
(für Stiftungen) im Sinne des § 13 Nds. Stiftungsgesetz**

- KiStiftO –

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und
  1. von der katholischen Kirche gegründet,
  2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden,
  3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
  4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.
- (2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Zuständige Kirchenbehörde**

- (1) Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta (Kirchliche Stiftungsbehörde).
- (2) Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungsverfassung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

**§ 3 Kirchliche Anerkennung**

- (1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).
- (2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt Münster zu veröffentlichen.

#### **§ 4 Stiftungsgeschäft und –satzung**

- (1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen, die Organe der Stiftung und die kirchliche Aufsicht.
- (2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:
  1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
  2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.
- (3) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

#### **§ 5 Stiftungsverwaltung und –vermögen**

- (1) Für die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen gelten die Vorschriften des BGB entsprechend.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Darüber ist eine angemessene pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) der Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale oder vergleichbarer Nachfolgeregelungen zulässig.

#### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder oder Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit).

Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters, bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

## **§ 7 Unterrichtung**

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.
- (2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (4) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

## **§ 8 Prüfung, Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung**

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.
- (2) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden, oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.
- (3) Die Stiftung hat die Jahresabrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde soll von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (5) Stiftungen können mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde von der Prüfungspflicht nach Abs. 3 befreit werden, wenn der Umfang des Stiftungsvermögens, der Stiftungserträge oder -aufwendungen gering ist.

### **§ 9 Beanstandungen**

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

### **§ 10 Anordnung und Ersatzvornahme**

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme nach vorheriger Androhung auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

### **§ 11 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane**

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.
- (2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.
- (3) Mitglieder der Stiftungsorgane sollen mit Vollendung des 75. Lebensjahres ausscheiden.

## **§ 12 Schadensersatz**

- (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

## **§ 13 Genehmigungsvorbehalte**

- (1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften:
  1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
    - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
    - b. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;
    - c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Verwaltungsleitern, Geschäftsführern und Stiftungsvorständen sowie Vergütungsvereinbarungen mit Organmitgliedern außerhalb der gesetzlichen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder vergleichbare Nachfolgeregelungen;
    - d. Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
    - e. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt;
    - f. Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen, einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen.
    - g. Satzungsänderungen, Aufhebung, Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen;
  2. Miet-, Pacht- und Leasingverträge deren Nutzungsentgelt jährlich 200.000,-- € übersteigt,
  3. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000.000,-- €.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist bei Fällen des Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich zu informieren.

- (3) Zum Zwecke der Verfahrenserleichterung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

#### **§ 14 Stiftungsverzeichnis**

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein Stiftungsverzeichnis.
- (2) Kirchliche Stiftungen können in das Stiftungsverzeichnis der staatlichen Stiftungsbehörden des Landes Niedersachsen (Ämter für regionale Landesentwicklung) aufgenommen werden. Auf Antrag der kirchlichen Stiftungen bei der kirchlichen Stiftungsbehörde wird die Aufnahme durch die kirchliche Stiftungsbehörde i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 2 NStiftG bei der örtlich zuständigen staatlichen Stiftungsbehörde beantragt.

#### **§ 15 Ausführungsbestimmungen**

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 30.12.2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Nr. 2/3, Art.26) außer Kraft.

Vechta, den 30.06.2024

gez. Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial und Weihbischof